



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4106**

A01

3 November 2020

**Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet  
des Krankenhauswesens**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Vierten Verordnung zur  
Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und  
Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 und  
§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des  
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags  
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet



**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens**

**Vom X. Monat 2020**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses, und § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und § 7 Absatz 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden sind, in Verbindung mit § 14a Absatz 1, 2, 3 und 6 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Dem § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens vom 21. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 642), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2019 (GV. NRW. S. 209) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zuständige Behörde für die Bewilligung von Mitteln aus dem Krankenhauszukunfts fonds nach § 14a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und Teil 3 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2350), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, ist die Bezirksregierung Münster.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n



## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Mit der Verabschiedung des Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) hat der Bundesgesetzgeber einen Krankenhauszukunftsfonds aufgelegt, mit dem das vom Koalitionsausschuss Anfang Juni 2020 konsentiertere Vorhaben „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ umgesetzt wird. Mit dem Krankenhauszukunftsfonds werden notwendige Investitionen gefördert, zu denen sowohl moderne Notfallkapazitäten als auch eine bessere digitale Infrastruktur der Krankenhäuser zählen. Darüber hinaus sollen Investitionen in die IT- und Cybersicherheit und in die gezielte Entwicklung und Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen unterstützt werden. Aus dem Krankenhauszukunftsfonds stehen den Ländern insgesamt 3 Mrd. € zur Verfügung. Voraussetzung des Mittelabrufs durch die Länder ist die Gewährleistung einer Kofinanzierung in Höhe von 30 Prozent, die entweder vom antragstellenden Land, dem Träger der zu fördernden Einrichtung oder beiden gemeinschaftlich aufzubringen ist.

Bei der Umsetzung des Krankenhauszukunftsfonds nach § 14a KHG ist mit komplexen Einzelvorhaben mit vergleichsweise hohen Fördervolumina zu rechnen. Die Anzahl der für die Fachkompetenz erforderlichen Stellen bei den Bezirksregierungen ist gering, sodass die Umsetzung des Krankenhauszukunftsfonds durch mehrere Bezirksregierungen fachlich nicht sinnvoll ist. Die Bezirksregierung Münster ist ab dem Förderjahr 2019 die landesweite Bewilligungsbehörde für die Umsetzung des Krankenhausstrukturfonds nach §§ 12ff. KHG in Verbindung mit der KHSFV sowie der Einzelförderung von Investitionen nach § 21a KHGG NRW. Der Krankenhauszukunftsfonds weist starke Ähnlichkeiten sowohl hinsichtlich der Zielrichtung als auch des Verfahrens mit dem Krankenhausstrukturfonds auf. Es besteht daher eine große sachliche Nähe dieser Förderinstrumente. Die mit dem Krankenhausstrukturfonds befassten Stellen bei der Bezirksregierung Münster sollen daher sinnvollerweise auch den Krankenhauszukunftsfonds umsetzen.

Mit der neuen Zuständigkeitszuweisung wird ein Beitrag zur Stärkung des Standortes Münster geleistet, das einen Kompetenzschwerpunkt im Bereich der Gesundheitsverwaltung in Nordrhein-Westfalen bildet. Die Kompetenzbündelung führt zu positiven Synergieeffekten aufgrund der großen Sachnähe der Aufgabenbereiche. Die Zuständigkeit für fachmedizinische Fragen und das Krankenhausplanungsrecht verbleibt in der bezirksweiten Zuständigkeit aller Bezirksregierungen nach § 1 Abs. 1 KHZVV.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.